Verfahrensgang
VG Bremen, Beschl. vom 03.12.2020 – 4 V 1991/20
OVG Bremen, Beschl. vom 03.02.2021 – 2 B 404/20, IPRspr 2021-66

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Abstammung
Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen
Allgemeine Lehren → Gewöhnlicher Aufenthalt

Leitsatz

Gewöhnlicher Aufenthalt des in Deutschland geborenen Kindes einer sich illegal hier aufhaltenden Ausländerin i.S.d. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB ist Deutschland, wenn das Kind sich noch nie in einem anderen Land aufgehalten hat, nach dem Willen der Mutter für nicht absehbare Zeit im Bundesgebiet verbleiben soll und eine Aufenthaltsbeendigung nicht konkret absehbar ist.

Die nachgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft für das Kind einer verheirateten ghanaischen Staatsangehörigen durch einen Deutschen ist sowohl nach ghanaischem als auch nach deutschem Recht nicht geeignet, eine Abstammung zu begründen, solange eine Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes gilt.

Ein ghanaisches Scheidungsdokument genügt für sich allein nicht als verlässlicher Nachweis der Scheidung. Vielmehr ist auch in den Blick zu nehmen, ob es nach den sonstigen Umständen des Falles plausibel erscheint, dass die Ehe geschieden wurde. [LS von der Redaktion neu gefasst]

Rechtsnormen
AufenthG **§ 85a**
BGB **§ 1597**; BGB **§ 1597a**
EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 19**
StAG **§ 4**

Sachverhalt

Die Antragstellerinnen begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen eine Vorspracheverpflichtung nach § 15a AufenthG. Die Antragstellerin zu 1. ist ghanaische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben 2019 in das Bundesgebiet ein und beantragte beim Migrationsamt der Antragsgegnerin die Erteilung einer Duldung. Dabei gab sie an, sich bereits zuvor im Zeitraum von Dezember 2018 bis Februar 2019 im Bundesgebiet aufgehalten zu haben. Jetzt suche sie nach dem Vater ihres ungeborenen Kindes, Herrn A. Am 20.10.2019 kam ihre Tochter, die Antragstellerin zu 2., zur Welt. Die Antragstellerin zu 1. beantragte gemeinsam mit dem in Nordrhein-Westfalen, lebenden deutschen Staatsangehörigen B beim Jugendamt ... die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung. Sie legten ein „Divorce Certificate“ vor, wonach eine im Jahr 2014 in Ghana geschlossene Ehe der Antragstellerin zu 1. mit C nach einer mündlichen Verhandlung durch den ... Court „2“ am 21.01.2019 in Accra geschieden worden sei. Das Jugendamt setzte die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung für die Antragstellerin zu 2. am 24.10.2019 wegen des Verdachts einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 1597a BGB aus und leitete das Verfahren nach § 85a AufenthG an das Migrationsamt der Antragsgegnerin weiter. Die Antragstellerin zu 1. und der Putativvater ließen daraufhin die Vaterschaft am 29.11.2019 vor einem Notar beurkunden und gaben eine gemeinsame Sorgeerklärung für die Antragstellerin zu 2. ab.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 wiederholte die Antragstellerin zu 1. ihren Duldungsantrag. Mit Bescheid vom 31.08.2020 verpflichtete das Migrationsamt der Antragsgegnerin die Antragstellerinnen gemäß § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG dazu, sich zur Prüfung einer Umverteilung unverzüglich zur Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZASt) zu begeben. Mit Verteilungsbescheid vom 10.09.2020 wies die ZASt die Antragstellerinnen der Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen, Bramsche-Hesepe, zu und drohte für den Fall, dass der Verteilungsentscheidung nicht unverzüglich Folge geleistet werde, die Androhung unmittelbaren Zwangs an. Die Antragstellerinnen

haben sowohl gegen die Vorspracheverpflichtung (4 K 1990/20; 4 V 1991/20) als auch gegen den Verteilungsbescheid (4 K 1953/20; 4 V 1954/20) Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Im hier streitgegenständlichen Eilverfahren gegen die Vorspracheverpflichtung hat das Verwaltungsgericht es durch Beschluss vom 03.12.2020 abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Die Antragstellerinnen haben Beschwerde erhoben.

Aus den Entscheidungsgründen:
(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. 1. ... 2. Bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist nicht feststellbar, dass die Antragstellerin zu 2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Vaterschaftsanerkennung des Herrn B erworben hat.

[2] Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG erwirbt ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist – was hier allein in Rede steht – bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG). Mit der Formulierung „nach den deutschen Gesetzen“ verweist das StAG nicht (nur) auf das deutsche Sachrecht (sprich: die Abstammungsregelungen des BGB), sondern (auch) auf die Kollisionsregeln des in Deutschland gültigen Internationalen Privatrechts, hier insbesondere nach Art. 19 EGBGB (vgl. Kau, in: Hailbronner/ Maaßen/ Hecker/ Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, § 4 StAG Rn. 8, 10).

[3] a. Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz1 EGBGB unterliegt die Abstammung dem Recht desjenigen Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Dies wäre hier das deutsche Recht. Denn die Antragstellerin zu 2. ist in Deutschland geboren, hat sich noch nie in einem anderen Land aufgehalten, soll nach dem Willen ihrer Mutter für nicht absehbare Zeit in Deutschland bleiben und eine Aufenthaltsbeendigung ist – obwohl die Antragstellerinnen derzeit keinen Aufenthaltstitel besitzen – nicht konkret absehbar (vgl. auch Kau, in: Heilbronner/ Maaßen/ Hecker/ Kau, aaO., § 4 StAG Rn. 21; Helms, MüKO BGB, 8. Aufl. 2020, Art. 19 EGBGB Rn. 9 sowie OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2017 – I-3 Wx 146/17 *(IPRspr 2017-160)*, juris Rn. 16).

[4] Von den alternativen, grundsätzlich gleichrangigen Zusatzanknüpfungen (vgl. BGH, Beschl. v. 19.07.2017 – XII ZB 72/16 *(IPRspr 2017-155)*, juris Rn. 12; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2017 – I-3 Wx 146/17 *(IPRspr 2017-160)*, juris Rn. 14) nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 EGBGB führt diejenige des Satzes 2 (Recht des Staates, dem der betreffende Elternteil angehört) ebenfalls zur Anwendung deutschen Rechts soweit es um eine Vaterschaft des Herrn B geht, denn dieser ist deutscher Staatsangehöriger. Dagegen könnte sich eine Vaterschaft des Ehemanns bzw. früheren Ehemanns der Antragstellerin zu 1. gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB aus ghanaischem Recht ergeben.

[5] Die Anwendung ghanaischen Rechts käme ferner nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EGBGB (Ehewirkungsstatut der verheirateten Mutter) in Betracht, wenn die Antragstellerin zu 1. entgegen ihrem Vortrag noch mit ihrem ghanaischen und weiterhin in Ghana lebenden Ehemann verheiratet wäre. Denn sowohl Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB (Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in dem ein Ehegatte noch immer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) als auch Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB (Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören) bestimmen als Ehewirkungsstatut für diese Ehe das Recht Ghanas.

[6] b. Eine nach deutschem Recht wirksame Anerkennung der Vaterschaft durch den deutschen Putativvater der Antragstellerin zu 2. liegt nicht vor. Denn die nach § 1597 Abs. 1 BGB erforderliche Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung wurde nach § 1597a Abs. 2 Satz 1 BGB durch das Jugendamt ... wegen des Verdachts der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft ausgesetzt. Auch die notarielle Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung vom 29.11.2019 war gemäß § 1597a Abs. 3 Satz 1 BGB vor Abschluss der Aussetzung der Beurkundung durch das Jugendamt nicht wirksam möglich. Das Aussetzungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen. Insbesondere hat die nach § 85a AufenthG zuständige Ausländerbehörde die Feststellungsentscheidung nach § 85a Abs. 1 Sätze 2 und 3

AufenthG nicht getroffen. Zwar spricht zum gegenwärtigen Zeitpunkt Überwiegendes dafür, dass diese Entscheidung zugunsten der Antragstellerinnen ausfallen und die zuständige Ausländerbehörde das Verdachtsverfahren nach § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG einzustellen und dies dem Jugendamt ... mitzuteilen haben wird, so dass das ausgesetzte Beurkundungsverfahren fortzusetzen wäre. Denn die Antragstellerinnen haben ein privates Vaterschaftsgutachten vom 14.10.2020 vorgelegt, nach dessen Ergebnis es praktisch erwiesen ist, dass es sich bei Herrn B um den leiblichen Vater der Antragstellerin zu 2. handelt. Ein solches Privatgutachten, bei dem – wie vorliegend – die Probenentnahmen und -übermittlung identitätsgesichert durchgeführt werden, genügt grundsätzlich für den Nachweis der genetischen Abstammung (vgl.: MüKO, BGB, 8. Aufl. 2020, § 1597a BGB, Rn. 22). Die Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater ist nach § 1597a Abs. 5 BGB nicht missbräuchlich. Vor formalem Abschluss des Aussetzungsverfahrens verbleibt es jedoch bei der Wertung des § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG, wonach es für die Geltendmachung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft bedarf. Zwar führt – worauf die Beschwerde zurecht hinweist – die wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft dazu, dass das Kind seit seiner Geburt deutscher Staatsangehöriger ist (NK-AuslR/Thomas Oberhäuser, 2. Aufl. 2016, StAG § 4 Rn. 6). Den während des Anerkennungs- und Feststellungsverfahrens bestehenden Schwebezustand hat der Gesetzgeber zugunsten eines formal eindeutigen Rechtserwerbs dahingehend gelöst, dass die Rechtswirkungen des Staatsangehörigkeitserwerbs erst vom Zeitpunkt der Wirksamkeit von Anerkennung oder Feststellung an geltend gemacht werden können (vgl. Kau, in: Hailbronner/Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, § 4 StAG, Rn. 39)

[7] c. ...

Fundstellen

LS und Gründe
BeckRS, 2021, 1910

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2021-66

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.